

Mag. Petra Wagner

## ANFECHTUNG EINER KÜNDIGUNG ABGEWEHRT!

Ein Erfolg der Anwaltssozietät  
Sattlegger – Dorninger – Steiner & Partner



Ein Dienstverhältnis zu einer zahnärztlichen Assistentin wurde vom Dienstgeber gekündigt. Die Assistentin hat diese Kündigung angefochten. Mit Unterstützung der Kammer durch ihren Vertrauensanwalt ist es dem Dienstgeber gelungen, diese Anfechtung erfolgreich abzuwehren.

Im nachfolgenden Beitrag haben wir den relevanten Sachverhalt und die rechtlichen Details für Sie zusammengefasst.

### **Zunächst zum Sachverhalt:**

Es bestand ein Dienstverhältnis zwischen einem Zahnarzt und einer zahnärztlichen Assistentin, auf das der Kollektivvertrag für Zahnarzt-Angestellte Anwendung fand. Der Zahnarzt kündigte das Dienstverhältnis am 5. April 2019 zum 31. Mai 2019. Das Kündigungsschreiben enthielt folgenden Wortlaut:

### **„Kündigung des Dienstverhältnisses**

*Sehr geehrte Frau xxxxx!*

*Ich sehe mich veranlasst, das seit ..... bestehende Dienstverhältnis mit Ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Frist zu kündigen. Ihr Dienstverhältnis endet daher am 31.5.2019 (letzter Arbeitstag).*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Dr. xxxxxxx*

*..... Zur Kenntnis genommen“*

Die gekündigte Assistentin brachte Klage gegen die Kündigung ein und beehrte bei Gericht die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis über den 31. Mai 2019 hinaus besteht, da die Erklärung der Kündigung unwirksam sei, weil die Kündigung mangels Einhaltung des kollektivvertraglichen Schriftformgebots nicht wirksam ausgesprochen worden sei. Dagegen brachte der betroffene Dienstgeber vor, die Assistentin habe die Annahme der schriftlichen Kündigung verweigert.

Dem Zahnarzt wurde seitens der Kammer Rechtsschutzdeckung für dieses arbeitsgerichtliche Verfahren erteilt – die Rechtsvertretung übernahm in bewährter Weise der Vertrauensanwalt der Kammer, Herr Rechtsanwalt Mag. Dieter Wächter, aus der Anwaltssozietät Sattlegger – Dorninger – Steiner & Partner.

Im Detail lag diesem Streitfall folgender Sachverhalt zugrunde:

Gegen Mittag des 5. April 2019 hat der betroffene Zahnarzt seine Mitarbeiterin zu sich ins Büro gebeten, legte ihr das bereits von ihm unterschriebene Kündigungsschreiben samt einer Kopie vor und erklärte, er spreche jetzt die Kündigung aus. Die Mitarbeiterin war überrascht und erklärte, dass sie nicht einfach gekündigt werden könne, sondern dass es insbesondere einer vorherigen Abmahnung bedürftig hätte. Außerdem erklärte sie, sie müsse das Kündigungsschreiben nicht gegenzeichnen und unterschrieb die Kündigung daher nicht. Sie las die Kündigung auch nicht durch.

Daraufhin ging der Zahnarzt aus seinem Büro hinaus zum Empfang, wo zwei weitere Mitarbeiterinnen tätig waren, legte das Kündigungsschreiben samt Kopie auf die Theke und erklärte den Anwesenden die Situation. Die gekündigte Assistentin stand dabei daneben. Sie wurde nochmals aufgefordert, das Schreiben zu unterzeichnen und vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen. Dem kam sie nicht nach. Daraufhin brachte der Zahnarzt im unteren Bereich des Kündigungsschreibens den handschriftlichen Vermerk an, dass die Kündigung ausgesprochen, jedoch von der Assistentin nicht zur Kenntnis genommen wurde. Anschließend bat er eine Mitarbeiterin, als Zeugin zu unterschreiben und nahm die Kündigung wieder an sich. Das Kündigungsschreiben wurde dann der betroffenen Assistentin nicht mehr ausgehändigt und ihr auch nicht per Post zugeschickt.

### **Rechtlich entschieden die Gerichte Folgendes:**

Das Erstgericht vertrat zum geschilderten Sachverhalt die Ansicht, das Kündigungsschreiben sei der Assistentin nicht zugegangen, weil die bloße Möglichkeit, ein am Tisch liegendes Schreiben an sich zu nehmen, nicht ausreicht; die Kündigung sei daher unwirksam.

Dieses Urteil wurde von Herrn Mag. Wächter im Auftrag der Kammer mittels Berufung erfolgreich angefochten. Das Gericht zweiter Instanz vertrat dazu folgende Rechtsansicht:

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung; ein wirksamer Ausspruch der Kündigung setzt daher zwar nicht deren Annahme, aber den Zugang der Kündigung voraus. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen im anzuwendenden Kollektivvertrag hat eine Kündigung bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

Eine Erklärung (in diesem Fall die Kündigung) ist dem Erklärungsadressaten (hier der Assistentin) dann zugegangen, wenn dieser in eine solche Situation gebracht wurde, dass die Kenntnisnahme unter normalen Umständen erwartet werden kann. Der betroffene Zahnarzt hat seiner Mitarbeiterin die Kündigung nicht nur mündlich erklärt, sondern ihr auch zweimal das von ihm unterschriebene Kündigungsschreiben samt einer Kopie vorgelegt. Dies konnte eine sog. „redliche Erklärungsempfängerin“ nicht anders verstehen, als dass ein Exemplar der Kündigung für sie gedacht war. Dazu kommt noch, dass aus der Kündigung für die Assistentin – hätte sie die Kündigung gelesen – erkennbar gewesen wäre, dass sie mit ihrer Unterschrift nicht das Einverständnis zur Kündigung erklärt, sondern damit nur die Kenntnisnahme bestätigt.

Das Kündigungsschreiben ist daher in dem Zeitpunkt in den Machtbereich der Assistentin gelangt, in dem ihr dieses vom Dienstgeber vorgelegt wurde bzw. sie vom Dienstgeber unter gleichzeitiger mündlicher Erklärung der Kündigung zur „Gegenzeichnung“ aufgefordert wurde. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Kenntnisnahme bzw. die Entgegennahme des Kündigungsschreibens unter normalen Umständen erwartet werden. Der Umstand, dass die Assistentin keine Ausfertigung der Kündigung an sich genommen hat, ist allein auf Umstände in ihrer Sphäre (nämlich ihre mangelnde Bereitschaft, die Tatsache der Kündigung zu akzeptieren) zurückzuführen. Für die Assistentin war es mit keinen besonderen Mühen verbunden, das für sie bereitgelegte Exemplar der schriftlichen Kündigung an sich zu nehmen. Aus diesem konnte sie den Inhalt der Erklärung zuverlässig entnehmen bzw. hätte sie dies tun können, wenn sie die Kündigung gelesen hätte.

Zusammenfassend führte das Berufungsgericht aus, dass der Assistentin die schriftliche Kündigungserklärung zugegangen ist und dem im Kollektivvertrag normierten Schriftlichkeitsgebot auch Genüge getan war. Damit endete das Arbeitsverhältnis zum 31. Mai 2019.

Folgende **wichtige Details** sind aus diesem Gerichtsverfahren ableitbar:

- Kündigungen eines Dienstverhältnisses zwischen Zahnarzt und Assistentin müssen schriftlich erfolgen.
- Die schriftliche Kündigung muss der betroffenen Mitarbeiterin zugehen – und zwar bevor die Kündigungsfrist zu laufen beginnt.
- Schicken Sie das Kündigungsschreiben auch eingeschrieben mit der Post (rechtzeitig).
- Wenn Sie das Kündigungsschreiben in der Ordination der betroffenen Mitarbeiterin aushändigen möchten, empfehlen wir Ihnen, bei diesem Vorgehen eine andere Mitarbeiterin als Zeugin hinzuzuziehen. Lassen Sie sich die Aushandlung des Kündigungsschreibens durch die betroffene Mitarbeiterin schriftlich bestätigen.
- Verweigert die gekündigte Assistentin die Übernahme der Kündigung, senden Sie ihr diese eingeschrieben per Post zu. Wichtig in diesem Zusammenhang: planen Sie zeitlich immer so, dass Sie die Kündigungsfristen und -termine einhalten können!



Wenn Sie in arbeitsrechtlichen Belangen Schwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte an die Kammer.

Soweit keine Rechtsschutzversicherung besteht, deckt die Kammer in der Regel die Kosten Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung durch den Vertrauensanwalt der Kammer.

Vertrauenskanzlei der  
Landeszahnärztekammer  
Oberösterreich

Schnelle, effiziente,  
individuelle und qualitativ  
hochwertige Erledigung

Kompetente  
Rechtsvertretung von  
ZahnärztInnen

ANWALTSOCIETÄT

SATTLIGGER | DORNINGER | STEINER & PARTNER

LINZ  
Atrium City Center, Harrachstraße 6, 4020 Linz, Austria  
Tel.: +43 732 65 70 70-0, Fax: +43 732 67 70 70-65  
E-Mail: linz@anwaltsocietaet.at

WIEN  
Opernring 7, 1010 Wien, Austria  
Tel.: +43 1 58 10 399-0, Fax: +43 1 58 10 933-100  
E-Mail: wien@anwaltsocietaet.at

[www.anwaltsocietaet.at](http://www.anwaltsocietaet.at)

#### RECHTSANWÄLTE

Dr. Winfried Sattlegger  
Dr. Klaus Dorninger  
Dr. Klaus Steiner  
Mag. Klaus Renner  
Mag. Roland Zimmerhanstl  
Dr. Peter Huemer  
Mag. Florian Obermayr  
Dr. Gernot Sattlegger  
Mag. Dieter Wachter  
Mag. Vladimir Toma  
Dr. Gunter Tews\*  
\*angestellter Rechtsanwalt